

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 21. Januar 1870.

Reichstagswahl.

Das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 enthält im §. 15 die Bestimmung, daß der Bundesrath das Wahlverfahren durch ein einheitliches für das ganze Bundesgebiet gültiges Wahlreglement ordnet.

Behufs Vorbereitung dieses Reglements ersucht der Bundeskanzler den Senat, ihm diejenigen Behörden zu bezeichnen, welche im Wahlkreise Bremen die Wahlbezirke zu bilden, die mit der Leitung der Wahlhandlung sowie mit der Ermittlung des Wahlergebnisses zu beauftragenden Personen und deren Stellvertreter zu ernennen, den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat, zu bestimmen, über die Einsprachen gegen die Listen zu entscheiden, das Wahllocal zu bestimmen, im Falle der Ablehnung, der Nichtwählbarkeit oder einer während derselben Session nothwendig werdenden Ersatzwahl die neue Wahl zu veranlassen und die Wahlverhandlungen nach der Ermittlung des Wahlergebnisses in Empfang zu nehmen und an den Reichstag zu befördern haben.

Der Senat hält es für zweckmäßig, der Deputation zur Leitung der Wahlen der Vertreter die genannten Functionen, sowie die Anordnung des für die Reichstagswahl sonst Erforderlichen zu übertragen und sieht er der zustimmenden Erklärung der Bürgerschaft baldthunlichst entgegen.

(gez.) G. F. G. (L. S.)
(L. S.)

